

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 233/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 14. Dez. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

Reg. Obersekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1967 hin
durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i	

für Recht erkannt:

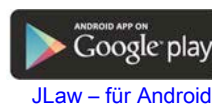
Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
21. Juli 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt eine Berufsunfähigkeitsrente aus der Rentenversicherung der Angestellten. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat er als Schiffsmaschinist das Befähigungszeugnis C 3 erworben. Seine Beschäftigung in der Seefahrt als III. Ingenieur gab er zum Ende des Jahres 1962 wegen Krankheit (Teillähmung des rechten Wadenbeinnervs) auf. Nach einem Heilverfahren und anschließendem vorübergehenden Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente (vom 10. Mai 1963 bis 23. Juni 1963) ist er seit August 1963 als Heizer einer Hochdruckkesselanlage in Bremen beschäftigt. Der Kläger hält sich für berufsunfähig, weil er seelisch und bei der Ausübung berufsähnlicher Tätigkeiten an Land erheblich behindert sei; auf die derzeitige Tätigkeit könne er nicht verwiesen werden, weil sie für ihn einen erheblichen sozialen Abstieg bedeute. Die Beklagte hat den Rentenanspruch abgelehnt, weil die derzeitige Tätigkeit des Klägers seiner früheren vergleichbar sei. Das Sozialgericht (SG) und das LSG haben im Sinne des Klägers entschieden. Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihrer Revision macht sie Verfahrensverstöße (Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) geltend, die nach ihrer Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

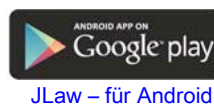
Das Rechtsmittel der Beklagten ist, obwohl das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, statthaft, weil sie einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2; 164 Abs. 2 SGG). Ihr Vorbringen, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, trifft zu.

Die Beklagte trägt vor, das LSG sei von der Seedienstuntauglichkeit des Klägers ausgegangen und sei der Meinung gewesen, ein Seemaschinist mit dem Patent C 3 könne auf Tätigkeiten als Maschinist an Maschinenanlagen wie Dieselmotoren, Dampfmaschinen, Pumpenanlagen, Elektromotoren und stromerzeugenden Maschinen sowie Kälte- und Wärmemaschinen verwiesen werden; als Verweisungstätigkeiten kämen auch Vorarbeiten bei der Reparatur und der Montage von Maschinenanlagen der erwähnten Art und der Einsatz als Maschinist auf Baggern, Schwimmkränen, Rammen und dergleichen in Betracht; das Berufungsgericht habe jedoch auf Grund des Befundberichtes des behandelnden Arztes Dr. G. vom 10. Juni 1965 angenommen, daß der Kläger auch jetzt noch an cerebralen Zirkulationsstörungen leide und daß er deswegen für derartige Verweisungstätigkeiten, auch für reine Kontrolltätigkeiten, nicht geeignet sei. Der Befundbericht von Dr. G. stehe aber im Widerspruch zu dem Gutachten des Medizinaloberrats W. vom 29. Juli 1963, der in Übereinstimmung mit dem nervenfachärztlichen Gutachter Dr. R. festgestellt habe, daß ein Anhalt für cerebrale Durchblutungsstörungen beim Kläger nicht mehr gegeben sei. Der Befundbericht von Dr. G. sei nicht geeignet gewesen, die Feststellungen der Vorgutachter zu widerlegen, weil Dr. G. nicht einmal erläutert habe, auf Grund welcher Symptome er cerebrale Zirkulationsstörungen annehme. Das Gericht hätte daher - wenn es die derzeitige Tätigkeit des Klägers als sozialen Abstieg

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ansehe - gemäß § 106 SGG zumindest Dr. G. zu einer Vervollständigung seiner Angaben veranlassen müssen, und, falls es den Gutachten W./Dr. R. nicht folgen wollte, ein weiteres fachärztliches Gutachten einholen müssen. Jedenfalls hätte das LSG nicht sagen dürfen, daß "Menschen mit cerebralen Zirkulationsstörungen gerade für Kontrolltätigkeiten nicht geeignet" seien, ohne überhaupt den Umfang solcher Störungen beim Kläger medizinisch geklärt zu haben. Deshalb seien zugleich auch die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.

Die Richtigkeit des Revisionsvorbringens wird durch den Inhalt der Akten und die Gründe des angefochtenen Urteils im wesentlichen bestätigt. Das Vorliegen cerebraler Zirkulationsstörungen beim Kläger entnimmt das LSG dem Befundbericht des Dr. G. Es sieht in diesem Befundbericht allein deshalb keinen Widerspruch zu dem Gutachten des Medizinaloberrats W., weil Dr. G. ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß der neurologische Befund in seiner Symptomatologie häufigem Wechsel unterlegen habe.

Das LSG hat somit dem schriftlichen Bericht des Dr. G. maßgebliche Bedeutung für das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit des Klägers beigemessen. Dieser Bericht ist aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, schon in der Wiedergabe der Befunde ungenügend und nicht zweifelsfrei. Nicht nur fehlt es an jeder Bezeichnung der Symptome, die auf das Vorliegen von cerebralen Zirkulationsstörungen hinweisen, sondern auch an einer eindeutigen zeitlichen Festlegung solcher Störungen. Aber selbst wenn das Berufungsgericht auf Grund dieses Befundberichtes zu der Annahme kommen konnte, beim Kläger bestünden entgegen der Meinung anderer Gutachter heute noch cerebrale Zirkulationsstörungen, so ergab sich daraus für das LSG noch kein Anhalt für deren Ausmaß und Schwere und damit für die Auswirkung dieser Stö-

- 5 -



- 5 -

rungen auf die Leistungsfähigkeit des Klägers. Dem angefochtenen Urteil ist auch nicht zu entnehmen, auf Grund welcher Unterlagen das LSG zu der Feststellung gekommen ist, Menschen mit cerebralen Zirkulationsstörungen seien ganz allgemein für Kontrolltätigkeiten an Maschinen nicht geeignet. Es handelt sich insoweit um eine vorwiegend medizinische Frage, die ein Gericht ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen in der Regel nicht beurteilen kann. Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, daß das LSG die hierfür erforderliche Sachkunde besessen und wodurch es sie erworben hat. Das LSG konnte deshalb den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt nicht als erschöpfend geklärt ansehen; vielmehr hätte es das Vorliegen und das Ausmaß cerebraler Zirkulationsstörungen beim Kläger im Wege der Einholung eines ärztlichen Gutachtens noch klären müssen. Das war umso mehr erforderlich, als dem Befundbericht des Dr. G. die Gutachten W./Dr. R. entgegenstanden. Weil das LSG weitere Ermittlungen unterlassen und seiner Entscheidung einen nicht völlig geklärten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, leidet das Berufungsverfahren an wesentlichen Mängeln, die der Kläger – dem § 164 Abs. 2 SGG entsprechend – richtig gerügt hat.

Die Revision der Beklagten ist somit statthaft; sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, zu einer anderen Beurteilung der Einsatzfähigkeit des Klägers gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS